

Rechtsüberholen auf der Autobahn – (K)ein Kavaliersdelikt?

«Ich bin vor einiger Zeit auf der Überholspur der Autobahn gefahren, habe dann auf die Normalspur gewechselt, beschleunigt und ein anderes Fahrzeug rechts überholt. Danach bin ich wieder auf die Überholspur eingebogen. Ich habe einen Strafbefehl erhalten mit einer bedingten Geldstrafe und einer Busse. Nun möchte mir das Strassenverkehrsamt den Fahrausweis für drei Monate entziehen. Was kann ich tun?»

Auf den 1. Januar 2021 hat der Bundesrat die Bussenliste für Übertretungen in der Ordnungsbussenverordnung (OBV) angepasst. Demnach wird Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen mit einer Ordnungsbusse von CHF 250.00 sanktioniert. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichts stellte das Rechtsüberholen auf der Autobahn grundsätzlich eine schwere Widerhandlung im Strassenverkehr dar und es war der Führerausweis daher für mindestens drei Monate zu entziehen. Diese Rechtsprechung wurde schon länger kritisiert. Das Bundesgericht hat seine Praxis der geänderten Rechtslage nun angepasst: Künftig sind nicht mehr alle Fälle von Rechtsüberholen direkt als schwere Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften zu qualifizieren und müssen daher auch nicht zwingend zu einem

Ausweisentzug führen. Ausnahmsweise kann Rechtsüberholen auf der Autobahn neu also als blosse Ordnungswidrigkeit mit Busse und ohne Ausweisentzug bestraft werden. Die neue Praxis ist jedoch zurückhaltend anzuwenden und nur dann, wenn es sich um einfaches Rechtsüberholen ohne erschwere Umstände handelt. Der überholte Lenker darf nicht gezwungen sein, aufgrund des Überholmanövers sein Fahrverhalten zu ändern, z. B. indem er stark abbremsen muss. Ebenfalls kommt es auf die konkreten Verhältnisse an, d. h. Manöver am Tag, trockene Strasse, gute Sichtverhältnisse und wenig Verkehr. Wichtig zu betonen ist, dass nun nicht mehr ein Automatismus greift, sondern eine Einzelfallprüfung möglich ist. Dies bedeutet aber auch, dass es unter Umständen in der Verantwortung des Lenkers liegt, in einem Rechtsmittelverfahren darzulegen, weshalb eine Ausnahme vorliegt und

«nur» eine Busse ausgesprochen werden darf. Das Strassenverkehrsamt darf in diesem Fall dann lediglich noch eine Verwarnung aussprechen (sofern in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Massnahme verfügt wurde). Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin beraten zu lassen.



**Selina Grass,
Rechtsanwältin und
Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau SG
Haldenstrasse 10
9200 Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch